



Satzung

des Bundesverbandes der Krankenhaus-IT-Leiterinnen/-Leiter

(vom 19.03.2003, beschlossen in der Gründungsversammlung am 19. März in Leipzig,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2011 in Karlsruhe)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Bundesverband führt den Namen „Bundesverband der Krankenhaus-IT-Leiterinnen/-Leiter, oder abgekürzt: KH-IT“, mit dem Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Bundesverbandes ist in Landau/Pfalz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Einzelfragen des Geschäftsablaufs regelt die Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind ferner die Fragen zu regeln, auf die in dieser Satzung ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Erfüllung der Aufgaben

- a) Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern, die Informationssammlung, die Interessenvertretung und die Erarbeitung von Empfehlungen für das Gebiet der Informationsverarbeitung im Krankenhaus.
- b) Der Satzungszweck wird unter anderem erreicht durch
 - Tagungen,
 - die Durchführung von Fachbesichtigungen,
 - Vortragsveranstaltungen,
 - Seminaren,
 - Workshops und
 - Studienfahrten
 - die Schaffung themenbezogener Arbeitskreise sowie
 - Aufbau und Pflege einer Informationsbasis.Die bestehenden bzw. noch zu gründenden Arbeitskreise werden in der Geschäftsordnung bestimmt.
- c) Der Bundesverband arbeitet soweit möglich und sinnvoll mit den einschlägigen Fachgesellschaften und Berufsverbänden zusammen und ist an einem Erfahrungsaustausch interessiert. Darüber hinaus beteiligt er sich an der Erarbeitung von Standards.
- d) Der Bundesverband ist zum Zwecke der Förderung der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und nach dem Gebot der Sparsamkeit verwendet werden; die Mitglieder des Bundesverbandes erhalten keine Gewinnanteile.

Entsprechend dem Zweck des Bundesverbandes gibt der Bundesverband Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit Vorträge zu halten, die angemessen aus Bundesverbandsmitteln vergütet werden. Mitglieder des Bundesverbandes können auf Beschluß des Vorstandes für satzungsgemäß begründete Aufwände zugunsten des Verbandes angemessen entschädigt werden. Darüberhinaus erhalten Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes, es sei denn über eine vertraglich geregelte Beschäftigung innerhalb der Geschäftsstelle. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können leitende/verantwortliche Mitarbeiter von IT-Abteilungen in Krankenhäusern werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen durch den Vorstand ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Bundesverbandes verdient gemacht haben.

Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen durch den Vorstand ernannt werden, die den Bundesverband bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützen.

Durch Beschluss des Vorstandes können auch Personen in den Bundesverband aufgenommen werden, die nicht leitende bzw. verantwortliche Mitarbeiter von EDV-Abteilungen in Krankenhäusern sind. Die Aufnahme ist im Einzelfall zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person)
- b) bei Wechsel des Tätigkeitsfeldes wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- c) mit der Auflösung des Mitglieders als juristische Person
- d) durch Austreten
- e) durch Ausschluss aus dem Bundesverband

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein



Mitglied kann aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Bundesverbandes verstoßen hat.

Der Ausschluss aus dem Bundesverband erfolgt:

- a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) wenn Jahresbeiträge seit mehr als einem Kalenderjahr ausstehen

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Bundesverbandesvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung über das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Höhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1) der Geschäftsführende Vorstand laut § 7
- 2) der Gesamtvorstand laut § 8
- 3) die Mitgliederversammlung laut § 9
- 4) eine optional einzurichtende Geschäftsstelle laut §10

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gem. § 26 BGB (1). Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1) der 1. Vorsitzende
- 2) die 2 stellvertretenden Vorsitzenden



Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand, im Folgenden „Vorstand“ genannt, besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) 2 stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter),
- 3) 4 Beisitzern,
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Schriftführer.

Arbeitnehmer des Bundesverbandes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Regelungen über Beiräte erfolgen in der Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand setzt sich in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele des Bundesverbandes ein. Er führt die Geschäfte des Bundesverbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Bundesverbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- e) Aufnahme von Mitgliedern
Der Beginn einer Mitgliedschaft soll in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- f) Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mind. 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Schriftform gleichgestellt ist die Einladung per E-Mail. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.



Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, insbesondere per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstandsvorsitzende oder einer der Stellvertreter beruft sie mind. 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Schriftform gleichgestellt ist die Einladung per E-Mail. Das Mitglied ist für die ordnungsgemäße Empfangsmöglichkeit der E-Mail verantwortlich. Mit Absendung der E-Mail hat der Vorstand seine satzungsgemäße Pflicht zur Einladung erfüllt.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und Schriftführers.
- c) Wahl der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Festlegung des Jahresbeitrages.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- g) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen, in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge und über die Auflösung des Bundesverbandes.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in Vorstandsangelegenheiten entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.



Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, falls ein entsprechender Antrag in der Mitgliederversammlung die Mehrheit findet.

Über jede Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer, oder den durch die Versammlungsleitung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird für Mitglieder im Internet bereitgestellt.

§10 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten. Über die Einrichtung, Erweiterung und Auflösung der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand nach Notwendigkeit des Aufgabenanfalls und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er trägt die Personalverantwortung für in der Geschäftsstelle beschäftigte Personen. Der Leiter der Geschäftsstelle kann den Verband gegenüber dritten Institutionen (wie z.B. Banken oder Behörden) zur Wahrung der Aufgaben der Geschäftsstelle vertreten.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dies schriftlich und mit einer Begründung versehen verlangt. Der Vorstand muss dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung anberaumen.

§ 12 Haushaltsführung/Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung (Kassenprüfer). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Bundesverbandes einschließlich der Bücher und Belege mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Jahresabschluss ist jeweils bis spätestens zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu fertigen und dann alsbald den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Bundesverbandes

Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts



anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Bundesverbandsvermögen einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in Leipzig am 19. März 2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie trat am 2.7.2003 durch Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau unter der Nummer VR 2710 in Kraft..

- 1. Änderung der Satzung am 5.5.2011

Hierfür zeichnen als Mitglieder:

Anmerkung des Vorstandes:

Diese Satzung wurde am 2.7.2003 im Vereinsregister unter der Nummer VR 2710 vom Amtsgericht Landau registriert. Der Bundesverband der Krankenhaus-IT-Leiterinnen/Leiter KH-IT ist damit eingetragener Verein (e.V.).